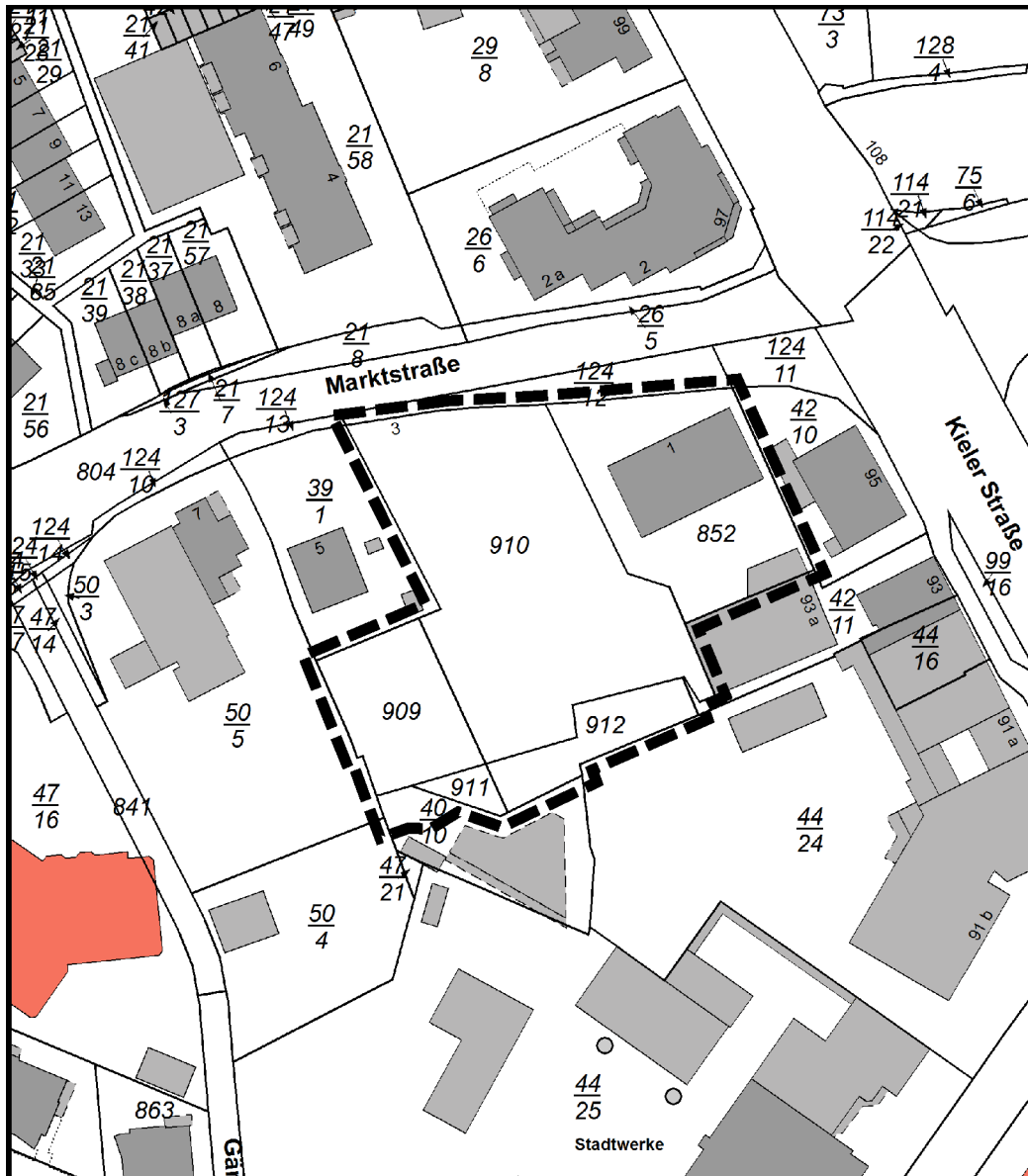


Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 39, 4. Änderung „Städtebauliche Entwicklung Marktstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet südlich der Marktstraße, westlich der Bebauung an der Kieler Straße, nördlich des Geländes der Stadtwerke Quickborn, östlich des Parkplatzes der Freiwilligen Feuerwehr Quickborn und der Bebauung Marktstraße 5 (siehe Darstellung des Geltungsbereiches in der nachstehenden Grafik (ohne Maßstab))



Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in der Sitzung am 20.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 39, 4. Änderung „Städtebauliche Entwicklung Marktstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet südlich der Marktstraße, westlich der Bebauung an der Kieler Straße, nördlich des Geländes der Stadtwerke Quickborn, östlich des Parkplatzes der Freiwilligen Feuerwehr Quickborn und der Bebauung Marktstraße 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 15.02.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Quickborn

-Rathaus-, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.quickborn.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quickborn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quickborn, den 11.02.2022

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Friedel